

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	OB.20/0014/2020
	Erstelldatum:	14.10.2020
	Aktenzeichen:	OB.20 Mei/Pe
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg		
Zentrale Steuerung Verfasser: Meier, Wolfgang		
Beratungsfolge	26.10.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg vom 26.07.2000, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 24.03.2020, wird entsprechend der Anlage (Entwurf Stand 09.09.2020) geändert.

Sachstandsbericht:

Nach Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

In seiner konstituierenden Sitzung vom 11.05.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Amberg entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2020 im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Katastrophensituation die Fortgeltung der Geschäftsordnung des vormaligen Stadtrats.

Eine Diskussion und Entscheidung über eine neue Geschäftsordnung sollte zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe zur Änderung der Geschäftsordnung gebildet, zu der von allen Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften Vertreter geladen wurden. Die Arbeitsgruppe befasste sich in ihren Sitzungen am 15.07.2020 und am 08.09.2020 mit den durch die Fraktionen sowie vonseiten der Verwaltung zwischenzeitlich eingebrachten Änderungsvorschlägen.

Im Ergebnis wurde der in der Anlage beigefügte Änderungsentwurf erarbeitet, der zur Verdeutlichung der Änderungen eine synoptische Gegenüberstellung mit der bisher gültigen Geschäftsordnung beinhaltet.

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen folgende Punkte:

Entwurf § 5:

Eine Regelung zum Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien wurde aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags übernommen.

Entwurf § 6:

Die Regelung zur Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder wurde ebenso aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags übernommen.

Entwurf § 11 Buchst. b – Bauausschuss bzw. § 11 Buchst. e – Verkehrsausschuss:

Die Zuständigkeit für die Vorberatung von Grundsatzfragen der Verkehrsentwicklungsplanung und Verkehrsplanung wird nunmehr ausschließlich dem Bauausschuss zugeordnet, um Zuständigkeitskonflikte mit dem Verkehrsausschuss zu vermeiden. Das Aufgabengebiet ist auf Verwaltungsebene dem Referat für Stadtentwicklung und Bauen zugeordnet. Eine Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt erfolgt wie gehabt bei Bedarf auf Verwaltungsebene.

Entwurf § 11 Buchst. m – Beteiligungsausschuss:

Neu hinzugefügt wird die Zuständigkeitsregelung für den einzurichtenden Beteiligungsausschuss. Dieser ist insbesondere zuständig für Beschlüsse zur Ermächtigung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in privater Rechtsform (v. a. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Aufsichtsrates, Entlastung der Geschäftsführung, Verwendung des Jahresergebnisses). Durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wird die Auffassung vertreten, dass die Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Tochterunternehmen in der Regel nicht als laufende Angelegenheit zu definieren ist, die lt. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt. Um rechtswirksame Gesellschafterbeschlüsse zu gewährleisten, ist daher die jeweilige Ermächtigung des Vertreters der Stadt Amberg in den Gesellschafterversammlungen durch einen Beteiligungsausschuss vorgesehen. Um persönliche Beteiligungen bei den Ausschussbeschlüssen – insbesondere zur Entlastung des Aufsichtsrates - zu begrenzen, empfiehlt es sich, bei der Ausschussbesetzung Überschneidungen mit Aufsichtsratsstätigkeiten möglichst zu vermeiden.

Weitere Änderungen:

Änderungen erfolgten des Weiteren auf Anregung des Personalamtes aufgrund der Schaffung zusätzlicher Entgeltgruppen im TVÖD sowie der Notwendigkeit zu flexiblem Umgang mit Stundenänderungen, Vertretungs- oder Aushilfsfällen hinsichtlich von Lehrkräften der städtischen Wirtschaftsschule.

Geändert wurde auch die Regelung hinsichtlich von Ton- und Bildaufnahmen, da das Verbot der Mitnahme von Aufnahmegeräten (Smartphones, etc.) nicht mehr zeitgemäß ist. Ton- und Bildaufnahmen sind jedoch nach wie vor nur mit persönlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Die Handhabung hinsichtlich Form und Frist der Einladung wurde angepasst. Auf die Einladung mit Tagesordnung zu den Sitzungen wird elektronisch hingewiesen. Die Einladung gilt mit dem Hinweis als zugestellt.

Neben der Tagesordnung werden alle weiteren Unterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, soweit das Stadtratsmitglied hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Sofern keine Einverständniserklärung vorliegt, bleibt es wie gehabt bei der Übermittlung der Unterlagen in Papierform.

Hinsichtlich von Anträgen, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, wurde eine Regelung zur elektronischen Übermittlung aufgenommen. Zudem wurde eine 3-Monats-Frist zu deren Behandlung aufgenommen, für den Fall, dass dies nicht in der darauffolgenden Sitzung möglich ist.

Künftig ist vorgesehen, auch den Entwurf der Niederschrift für den **nichtöffentlichen** Teil der vorherigen Sitzung mit der Einladung zur Folgesitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

Daneben erfolgten Änderungen redaktioneller Art bzw. Anpassungen an die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags, oftmals einhergehend mit der Aufnahme von Regelungen aus der GO in die Geschäftsordnung.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Die Geschäftsordnung könnte in ihrer bisherigen Fassung weitergelten.

Anlagen:

Entwurf Stand 09.09.2020

Wolfgang Meier, Bürgermeisteramt